

Ausfertigung

Aktenzeichen:

4 O 939/07

verkündet am: 02.07.2008

gez. Huber

JHS Huber, Justizhauptsekretärin,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

10. Juli 2008

Erl.....

Landgericht Kaiserslautern**Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit

Volker Sieß, Weichselstr. 2, 67677 Enkenbach-Alsenborn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Blim & Koll., Welschgasse 3, 67227 Frankenthal

gegen

VHV Allgemeine Versicherung AG, gesetzl. vertr. d. d. Vorstand Manfred Kuhn u. a.,
Constantinstr. 40, 30177 Hannover**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Staab u. Koll., Löhrrstr. 143, 56068 Koblenz

wegen Mietwagenkosten

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch die Richterin Dr. Kern-Eimann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2008

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.189,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.2.2006 zu zahlen.

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 828,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab 19.01.2008 zu zahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung restlichen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall.

Der Kläger ist Fahrlehrer und Inhaber einer Fahrschule.

Bei einem Unfall am 12.12.2005 in Enkenbach-Alsenborn, den der Versicherungsnehmer der Beklagten unstreitig allein verursacht hat, wurde der Fahrschulwagen des Klägers Seat Altea mit dem amtlichen Kennzeichen KL-ST 217 fahrunfähig beschädigt. Diesen Pkw hatte der Kläger für den Zeugen Trum erworben. Der Zeuge nutzte den Fahrschulwagen für den Kläger und für seine eigene Fahrschule.

Der Kläger verbrachte den unfallgeschädigten Pkw noch am Unfalltag zur Reparatur. Am 12.12.2005 mietete er bei der Autovermietung Heck aus Frankenthal einen fast baugleichen Fahrschulwagen zu deren einzigem Tarif an. Der Mietwagen wurde zwischenzeitlich einmal ausgetauscht, weil das Unternehmen den ursprünglich überlassenen Pkw verkaufte. Ein Privatgutachter des Klägers erstellte am 13.12.2005 ein Sachverständigengutachten. Am 21.12.2005 teilte die Werkstatt nach Anruf mit, dass es zu Verzögerungen bei der Lieferung von Fahrzeugteilen gekommen sei und das Fahrzeug erst in der zweiten Kalenderwoche im Jahr 2006 fertig gestellt werden können. Das Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt demontiert. Eine Notreparatur war nicht wirtschaftlich sinnvoll. Daraufhin informierte der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 22.12.2005 die Beklagte über den Sachstand. Trotz mehrfacher Nachfragen des Klägers und des Prozessbevollmächtigten beim Reparaturbetrieb kam es erneut zu Verzögerungen. Das Fahrzeug konnte erst am 26.01.2006 fertig gestellt und abgeholt werden. Am 26.01.2006 wurde auch das Mietfahrzeug wieder zurückgegeben. 247 Fahrstunden zu 45 Minuten wurden auf den Mietwagen in der Mietzeit absolviert.

Am 10.01.2006 rechnete die Beklagte den mit Schreiben vom 20.12.2005 bezifferten Schaden ab, ohne weiter auf die Mietwagenkosten einzugehen. Die Autovermietung Heck stellte am 02.02.2006 Rechnung über 11.055,27 € netto für 46 Tage und 11.579 gefahrenen Kilometer. Der Kläger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Unter dem 6.2.2006 machte der Prozessbevollmächtigte des Klägers u. a. die Mietwagenkosten unter Fristsetzung zum 20.2.2006 geltend. Am 2.3.2006 zahlte die Beklagte auf die Mietwagenkosten 2.112 € und am 30.8.2006 weitere 500 €. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers monierte mit umfangreichem Schreiben vom 06.03.2006 die Abzüge, überließ mit Schreiben vom 18.08.2006 und 13.10.2006 einschlägige Urteile und telefonierte mehrfach mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten. Dennoch lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 06.02.2007 eine weitergehende Regulierung ab.

Die Klageforderung errechnet sich aus den in Rechnung gestellten Mietwagenkosten von 11.055,27 € abzüglich einer Eigensparnis von 3% aus Tagesgrund- und Kilometerpreis sowie abzüglich der Regulierung von 2.612,00 €.

Der Kläger trägt vor, eine Anmietung zu günstigeren Konditionen sei ihm nicht möglich gewesen. Die abgerechneten Preise hielten sich im Rahmen des Üblichen des fahrschulspezifischen Sondermarkts. Die nächsten der wenigen Fahrschulwagenfachvermieter im Bundesgebiet befänden sich in Ulm (Firma Hild) und Bad Soden (Firma Auto-rent). Sie hätten etwa die gleichen Preise wie die einschlägig spezialisierte Autovermietung Heck. Nur auf diesem Spezialmarkt könne umgehend ein für die Fahrschulausbildung ausgerüstetes typengleiches Fahrzeug beschafft werden.

Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sei notwendig gewesen. Mit den angemieteten Fahrschulwagen seien in 46 Tagen 11.579 km zurückgelegt worden. Nachdem der Gutachter eine Reparaturdauer von 7-8 Arbeitstagen avisiert habe, sei die Anmietung bei einem Fachvermieter mit kurzfristiger Verfügbarkeit eine perfekte Lösung gewesen, gerade auch, um keinen Verdienstausschlag zu erleiden und das Renommee der auf Mund-zu-Mund-Propaganda unter Jugendlichen angewiesenen Fahrschule nicht zu gefährden. Fahrschüler seien hinsichtlich ihrer Fahrstunden nicht beliebig einteilbar, da sich die Fahrstunden vorwiegend außerhalb der Schulzeiten abspielten und die Termine Wochen im Voraus geplant würden. Eine Verlegung von Fahrstunden sei auch deswegen schwer möglich, weil Prüfungstermine vereinbart seien und die Schüler ihre Ausbildung zügig abschließen wollten.

Weder der Kläger noch der Zeuge Trum hätten ein anderes Fahrschulfahrzeug gehabt, das der Zeuge Trum habe nutzen können. Der Kläger habe auch nicht aufgrund seiner Beteiligung an der „Fahrschule am Schillerplatz-GmbH“ auf dortige Fahrzeuge zugreifen

können, da alle Fahrzeuge dort genutzt würden. Er habe sich auch mit dem Zeugen Trum das Fahrzeug nicht teilen können.

Der Kläger begehrt zudem die Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, basierend auf einer 1,8-Gebühr.

Die Klage stützt er vorrangig auf eigenes, hilfsweise auf abgetretenes Recht des Zeugen Trum.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 8.189,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.2.2006 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger nicht anrechenbares außergerichtliches Rechtsanwalts Honorar in Höhe von 828,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger sei verpflichtet gewesen, zwei bis drei andere Vermieter nach alternativen Angeboten zu befragen. Er hätte unproblematisch, auch unter Inanspruchnahme des Internets, ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zu wesentlich günstigeren Konditionen anmieten können.

Ein betriebswirtschaftlich vernünftig denkender Dritter hätte auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für 11.055,27 € netto verzichtet, da solche Kosten durch die reine Fahrlehrertätigkeit nicht hätten erwirtschaftet werden können, zumal wenn man berücksichtige, dass nicht einmal der Kläger, sondern der Zeuge Trum als Fahrlehrer tätig gewesen sei.

Der Kläger verfüge über mehrere Fahrzeuge, die nicht zu 100% ausgelastet seien. Außerdem hätte er auf ein Fahrzeug der „Fahrschule am Schillerplatz-GmbH“ zurückgreifen können. Der Zeuge Trum hätte daher einen anderen Pkw ohne Weiteres zur Verfügung gehabt.

Die Kilometerleistung sei weit überwiegend für die Fahrschule des Zeugen Trumm aufgelaufen, so dass diesbezüglich keine Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung bestehe.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschlüssen vom 09.05.2008 und 24.06.2008 durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Bernd Trum, Werner Heck und Irena Stork. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 24.06.2008, Blatt 275 ff. d. A. Die Klage ist der Beklagten am 18.01.2008 zugestellt worden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 8.189,03 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB, § 3 Nr. 1 PfIVG.

Der Kläger ist bereits aus eigenem und nicht erst aus abgetretenem Recht anspruchsberechtigt. Sein Eigentum wurde rechtswidrig und allein schuldhaft durch den Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigt. Das war ursächlich für den ihm entstandenen Schaden in Form von Mietwagenkosten. Den Mietwagen hat er angemietet und die Miete verauslagt.

Aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB folgt, dass der Schadensersatzanspruch des Klägers den zur Herstellung des vor dem Unfallereignis bestehenden Zustands erforderlichen Geldbetrag umfasst. Der Anspruch erstreckt sich auf die Mietwagenkosten während der für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung notwendigen Zeit, hier 46 Tage. Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung, wie sie hier aufgetreten sind, sind dem Schädiger zuzurechnen (BGH NJW 1982, 1519; OLG Köln MDR 1999, 157; Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Auflage, § 249 Rn. 33).

Erforderlich ist für die Schadensbehebung, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbehebung aufwenden würde (Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 249 Rn. 30). Der Geschädigte kann die Mietwagenkosten nur dann nicht ersetzt verlangen, wenn mit der Anmietung des Ersatzfahr-

zeugs die Unverhältnismäßigkeitsgrenze des § 251 Abs. 2 BGB überschritten ist. Bei der Frage, ob der Geschädigte die Mietaufwendungen in wirtschaftlich vernünftigen Grenzen gehalten hat, sind seine Situation und seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten maßgebend. Die Unverhältnismäßigkeit der Mietkosten lässt sich nicht mittels einer allgemein gültigen Regelgrenze von beispielsweise 200% des voraussichtlich entgangenen Gewinnes bestimmen, sondern kann nur aufgrund einer die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen des Geschädigten berücksichtigenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Die Inanspruchnahme eines Mietwagens muss aus der maßgebenden Sicht ex ante für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten unternehmerisch geradezu unvertretbar sein, um die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB zu überschreiten (BGH NJW 1985, 793 ff., zitiert nach juris, dort Rn. 9 f.). Dabei ist der Bewertung zugrunde zu legen, dass im Normalfall der Ersatz der Mietwagenkosten, die sich am Marktpreis ausrichten, nicht als unverhältnismäßig i. S. d. § 251 Abs. 2 BGB zu versagen ist (AG Fulda, Urteil vom 19.10.2005, Az.: 35 C 111/05 (E) m. w. N.).

Die Anmietung eines Ersatzfahrschulfahrzeugs war hier aus der ex-ante Sicht des Klägers erforderlich und nicht unverhältnismäßig i. S. d. § 251 Abs. 2 BGB.

Der Kläger konnte und musste vor der Anmietung des Ersatzwagens nicht damit rechnen, dass die Gesamtmietzeit letztlich 46 Tage betragen würde, zumal der Privatgutachter eine Reparaturdauer von nur 7-8 Werktagen veranschlagt hatte. Die dann nach und nach aufgetretenen Verzögerungen waren für ihn nicht vorhersehbar. Das Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt im Übrigen schon zerlegt und eine Notreparatur auf die Schnelle nicht möglich. Das Verzögerungsrisiko geht zu Lasten des Schädigers, auch in der Hinsicht, dass der Geschädigte im Hinblick auf nicht vorhersehbare Verzögerungen bei der Reparatur anderweitige Dispositionen trifft, etwa ein Ersatzfahrzeug anmietet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger keine Möglichkeit hatte, dem Zeugen Trum ein anderes Fahrzeug aus seinem Bestand oder dem der „Fahrschule am Schillerplatz-GmbH“ zu überlassen. Die „Fahrschule am Schillerplatz-GmbH“ hat nach Aussage der Zeugin Stork keine Fahrzeuge übrig, die sie kurzfristig zur Verfügung stellen könnte. Sämtliche Pkws seien bei den dortigen Fahrlehrern in Gebrauch. Der Zeuge Trum hat bestätigt, dass er und auch der Kläger in der fraglichen Zeit gut zu tun gehabt hätten. Er habe keine Möglichkeit gehabt, auf ein anderes Fahrzeug zuzugreifen, auch nicht auf das des Klägers, der ebenfalls ausgelastet gewesen sei. Es sei aus diesem Grund auch nicht möglich gewesen, sich das Fahrzeug des Klägers zu teilen. Die vorgelegten Stundennachweise des Zeugen Trum und die des Klägers stützen die Aussage des Zeugen. Aus der Lebenserfahrung nachvollziehbar ist zudem für das Gericht, dass es innerhalb des Tages und

auch innerhalb des Jahres Stoßzeiten gibt, zu denen die meist 17- bis 18-jährigen Pkw-Fahrschüler fahren wollen. Termine werden regelmäßig Wochen im Voraus vereinbart. Eine Umplanung erscheint schwer möglich, da nicht nur die Fahrlehrer, sondern auch die Fahrschüler einen festen Terminplan haben (Schule, Beruf, Freizeitaktivitäten etc.) und sich im Übrigen auf vereinbarte Fahrstunden einrichten. Bei einer solchen Vorgehensweise wäre auch ein nicht unerheblicher Renommeeverlust des Klägers und des Zeugen Trum zu befürchten. Nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Kläger und dem Zeugen Trum wurde das Fahrzeug von diesem gleich für zwei Fahrschulen benutzt. Wäre es total ausgefallen oder hätten vereinbarte Fahrstunden nicht planmäßig und termingerecht durchgeführt werden können, hätten mithin der Ruf, der Terminplan, die Fahrschüler und Prüfungsanwärter gleich zweier Fahrschulen gelitten. Eine Fahrschule auf dem Land lebt von einer Mund-zu-Mund-Propaganda unter den Jugendlichen. Für einen Fahrschüler ist es wichtig, die Prüfung in der von ihm vorgesehenen Zeit und auf einem ihm gewohnten Pkw machen zu können. Der Zeuge Trum war damals zudem noch in der Gründungsphase seiner eigenen Fahrschule. Dass in einer solchen Zeit Komplikationen von der Kundschaft besonders sensibel wahrgenommen werden, liegt auf der Hand.

Aufgrund dieser besonderen Situation auf dem Fahrschulmarkt allgemein und im konkreten Einzelfall ist die Rechtsprechung zur Anmietung etwa eines Ersatztaxi, bei der in erster Linie auf den entgangenen Gewinn abgestellt wird und z. B. die Mietkosten als noch angemessen eingestuft wurden, wenn sie 283% der entgehenden Einnahmen ausmachen (s. dazu Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Auflage, § 249 Rn. 35; BGH NJW 1985, 793; 1993, 3321), nicht unbesehen anwendbar (AG Fulda, Urteil vom 19.10.2005, Az.: 35 C 111/05 (E)).

Eine Vorlage der Bilanzen oder der Gewinn- und Verlustrechnungen des Klägers für den fraglichen Zeitraum würde keine entscheidenden Erkenntnisse bringen, da Einnahmen, Betriebskosten und Gewinn bei einer Fahrschule nicht allein durch den mit den Fahrstunden getätigten Umsatz und die insofern entstehenden Kosten bestimmt werden, sondern auch durch den Theorieunterricht, Fahrstunden mit anderen Fahrzeugklassen, Materialanschaffungen wie Motorradchutzkleidung und Theorieunterlagen sowie die Miete für Unterrichtsräumlichkeiten etc. Außerdem war der Zeuge Trum mit seiner eigenen Fahrschule nicht unwesentlich von dem Unfall betroffen, so dass die Bilanzen des Klägers allein, die er höchstens vorlegen könnte, auch deswegen nicht aussagekräftig wären.

Festzuhalten ist jedoch, dass der Kläger nicht unerhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen gehabt hätte, wenn er kein Ersatzfahrzeug angemietet hätte. Nach den glaubhaften Ausführungen des Zeugen Heck wurden mit den Mietfahrzeugen insgesamt

11.579 km zurückgelegt. Dafür, dass der Zeuge die Kilometerstände falsch abgelesen hätte, gibt es keine Anhaltspunkte. Seine Aussage lässt sich im Übrigen unschwer mit der des Zeugen Trum in Einklang bringen, der zwar die gefahrene Kilometerzahl nicht beziffern konnte. Er hielt aber eine Gesamtstrecke von 11.579 km für plausibel unter Hinweis darauf, dass er pro Tag als Fahrlehrer eine Strecke zwischen 200 und 400 km zurücklege. Die Kilometerzahl spricht bereits für eine entsprechende wirtschaftliche Notwendigkeit zur Anmietung eines Ersatzwagens. Auf den Mietfahrzeugen wurden in der fraglichen Zeit insgesamt 247 Fahrstunden für zwei Fahrschulen absolviert. Bei einem Durchschnittspreis pro Fahrstunde von 30 bis 40 € ergibt sich ein mit dem Fahrzeug erwirtschafteter, nicht unbeachtlicher Umsatz von ungefähr 7.410,00 € bis 9.880,00 €. Die angesetzten Preise halten sich unter Berücksichtigung einer Mischkalkulation für normale Fahrstunden und Sonderfahrten etc. im Mittel dessen, was Fahrstunden heutzutage gewöhnlich kosten. Selbst wenn man mit der Beklagten 26,50 € pro Fahrstunde kalkulieren wollte - was sehr niedrig angesetzt wäre - ergäbe sich noch ein Umsatz von 6.545,50 €. Allein deswegen, weil der zu erzielende bzw. erzielte Umsatz geringer sein mag als die Mietwagenkosten, ist die Anmietung vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Situation nicht unwirtschaftlich und unverhältnismäßig i. S. d. § 251 Abs. 2 BGB.

Die Mietwagenkosten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Grundsätze, die für Mietwagenkosten insbesondere hinsichtlich des Unfallersatz- und des Normaltarifs bei „normalen“ Pkws gelten (s. dazu Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 249 Rn. 31 ff. m. w. N.), können hier keine unbesehene Anwendung finden. Vorliegend ist zu beachten, dass es sich bei dem unfallgeschädigten Fahrzeug um einen Fahrschulwagen mit einer entsprechenden Sonderausstattung handelt. Für Pkws mit der Sonderausstattung für eine Fahrschulnutzung gelten andere Tarife als für sonstige Pkws. Es handelt sich um einen Sondermarkt mit begrenztem Angebot und Nachfrage. Ein spezifisch tätiges Unternehmen muss eine Reihe der typischen Fahrschulwagen zur Anmietung bereithalten. Der Einbau der Fahrschuleinrichtungen bedeutet im Übrigen einen höheren Wertverlust von neuwertigen Fahrzeugen und höhere Kaufpreise aufgrund der geringen Abnahmezahl. Es liegt auf der Hand, dass sich diese besonderen Umstände im Mietpreis niederschlagen (vgl. LG Frankenthal, Urteil vom 12.07.2006, Az.: 2 S 90/06; AG Starnberg, Urteil vom 29.09.2005, Az.: 2 C 1176/05). Der Tarif, der für Fahrschulfahrzeuge üblicherweise gilt, ist dem Kläger daher grundsätzlich zu ersetzen und nicht nur ein Normaltarif für gewöhnliche Pkws. Die Autovermietung Heck hat zudem zu ihrem einzigen Tarif vermietet.

Der Kläger durfte jedenfalls einen ihr bekannten Mietwagenbetrieb wählen, der wie die Autovermietung Heck nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Heck auf Fahrschulfahrzeuge spezialisiert ist (vgl. AG Starnberg, Urteil vom 29.09.2005, Az.: 2 C 1176/05)

und dessen Preise sich im üblichen Rahmen halten. Der Kläger ist auf einen seriösen Mietwagenbetrieb angewiesen, da von einer reibungslosen Miete eines adäquaten Wagens auch die Zufriedenheit seiner Kunden abhängt. Dass der Kläger ein zumindest ähnliches Modell anmieten muss, weil sich Fahrschüler nicht so leicht umstellen können, ist nachvollziehbar. Dieser Umstand schränkt wiederum die Möglichkeiten der Suche nach einem Ersatzfahrzeug auf dem freien Markt weiter ein und erhöht die Chancen, bei einem spezialisierten Unternehmen, das eine gewisse Auswahl bietet, fündig zu werden. Die Anmietung bei einem Spezialisten für Fahrschulmietwagen im näheren Umkreis liegt dabei nahe, um eventuelle höhere Anlieferkosten oder längere Anlieferzeiten auszuschließen. Da das Unternehmen des Klägers und das des Zeugen Trum von dem Unfall betroffen waren, war der Kläger ersichtlich auf einen schnellen Ersatz angewiesen, um den Fahrschulbetrieb seiner Fahrschule und der des Zeugen Trum ohne Komplikationen aufrecht zu erhalten.

Ob der Kläger sich zumindest auf dem regionalen Markt - der hier sicherlich räumlich weiter zu fassen wäre als bei normalen Pkws - nach anderen Mietwagenpreisen hätte erkundigen müssen, kann dahinstehen. Dass sich bei einer entsprechenden Preisrecherche eine nennenswert günstigere Möglichkeit ergeben hätte, einen Fahrschulwagen anzumieten, steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest (vgl. LG Frankenthal, Urteil vom 12.07.2006, Az.: 2 S 90/06). Der Kläger hat dargelegt, dass sich die Preise der Fachvermietung Hild bei Ulm, der Firma B & B in Düsseldorf und der Firma Lauer bei Hannover, Dornfeld in Halle und FTS in Augsburg alle in etwa in dem Rahmen bewegen, in dem sich auch die Preise der Firma Heck halten. Die von der Beklagten zur Substantiierung ihres Einwands vorgelegten Internetausdrucke widerlegen die Behauptungen des Klägers nicht. Bei der Firma Hahn-Automobile gelten die angeführten günstigeren Tarife nur in Verbindung mit vorheriger Reservierung. Die Firma Erento bietet verschiedenste Waren an, was die Qualität der Leistungen gerade auf dem Fahrschulmietwagensektor zumindest in Frage stellt, so dass der Kläger schon deshalb nicht hierauf verwiesen werden kann. Die Preise des Autoverleihs Stellingen gelten ausdrücklich nicht für die Abrechnung mit der Versicherung als Unfallersatzwagen.

Der Kläger muss sich ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen, die das Gericht gem. § 287 ZPO auf 3% des Tagesgrund- und Kilometerpreises schätzt (vgl. OLG Nürnberg, ZfS 2001, 17; OLG Karlsruhe, DAR 1996, 56; AG Worms, Urteil vom 06.10.2006, Az.: 2 C 81/06; AG Fulda, Urteil vom 19.10.2005, Az.: 35 C 111/05 (E)).

Der Schadensersatzanspruch gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB, § 3 Nr. 1 PflVG erstreckt sich auf Zahlung der außergerichtlichen Anwaltskosten in geforderter Höhe.

Der Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB für die Hauptforderung und auf §§ 291, 288 Abs. 2 BGB für die Anwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

gez. Dr. Kern-Eimann
Dr. Kern-Eimann
Richterin

Ausgefertigt. Beglaubigt.



[Handwritten Signature]
Beamtin d. Gesch.
des Landgerichts